

Beilage B (Stand März 2019)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ZUM INFRASTRUKTURNUTZUNGSVERTRAG

(AGB)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Begriffsbestimmungen
- 2 Voraussetzungen der Ausübung von Zugangsrechten, Nutzungsumfang
- 3 Nachweise, Unterlagen
- 4 Übertragung von Rechten und Pflichten
- 5 Personal
- 6 Fahrbetriebsmittel
- 7 Versicherung
- 8 Betriebsunterlagen
- 9 Betriebsvorschriften
- 10 Betriebssprache
- 11 Eisenbahninfrastrukturqualität
- 12 Informations- und Meldepflichten
- 13 Recht der GTB, während der Laufzeit des Vertrages Arbeiten am Fahrweg vorzunehmen
- 14 Prüfungs- und Weisungsrechte
- 15 Störungen in der Betriebsabwicklung
- 16 Verkehrssteuerung mit dem Ziel, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren
- 17 Freimachen der Eisenbahninfrastruktur
- 18 Grundsätze der Haftung
- 19 Haftung der GTB
- 20 Haftung des EVU
- 21 Zusammenwirken von Ursachen
- 22 Haftung bei Schäden Dritter
- 23 Haftung der Mitarbeiter
- 24 Gehilfenhaftung
- 25 Umwelthaftung
- 26 Umweltgefährdende Einwirkungen
- 27 Inanspruchnahme durch Dritte
- 28 Betreten von Anlagen der GTB
- 29 Beendigung des Vertrages
- 30 Weitergabe von Daten des EVU
- 31 Geheimhaltung
- 32 Besondere Geschäftsbedingungen
- 33 Änderung der AGB
- 34 Rechnungslegung, Anzahlung, Sicherheitsleistung, Reservierung
- 35 Zahlungsverzug
- 36 Aufrechnungsbefugnis
- 37 Salvatorische Klausel
- 38 Zurückbehaltungsrecht
- 39 Geltendes Recht, Gerichtsstand

Vorbemerkungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Zugang zu der von der Gailtalbahn Betriebs GmbH (im Folgenden kurz GTB) zur Verfügung gestellten Eisenbahninfrastruktur sowie der damit verbundenen Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der GTB durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden kurz EVU) zwecks Erbringung ihrer Eisenbahnverkehrsleistungen.

1 Begriffsbestimmungen

Soweit im Folgenden nicht definiert, wird insbesondere auf das Bundesgesetz von 13. Februar 1957 über das Eisenbahnwesen, BGBl. Nr. 1957/60 (im Folgenden kurz EisbG 1957) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

1.1 Genehmigung

Die nach den Gesetzen und Vorschriften des Staates, in dem das Eisenbahnverkehrsunternehmen/ die internationale Gruppierung (EVU) seinen/ihren Sitz hat, erteilte Berechtigung im Sinne der EU-Richtlinie 95/18 idF EU-Richtlinie 2012/34/EU zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen oder einer Verkehrsgenehmigung/-konzession gemäß EisbG 1957.

1.2 Hilfspersonen

Hilfspersonen sind Bedienstete oder andere Personen, deren sich die GTB oder das EVU zur Erfüllung des Vertrages bedienen, soweit diese Bediensteten und anderen Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln.

1.3 Dritter

Jede andere natürliche oder juristische Person als die GTB und das EVU, einschließlich deren Hilfspersonen.

1.4 Zugtrasse

Fahrwegkapazität, die erforderlich ist, damit ein Zug zu einer bestimmten Zeit zwischen zwei Orten eingesetzt werden kann.

1.5 Störungen in der Betriebsabwicklung

Abweichungen von den normalen Betriebsbedingungen insbesondere auf Grund von Unfällen, Fahrzeuggebrechen, Störungen an Sicherungsanlagen, Fahrleitungsstörungen, Arbeiten am Fahrweg, Naturereignissen und sonstigen unabwendbaren Ereignissen.

2 Voraussetzungen der Ausübung von Zugangsrechten, Nutzungsumfang

2.1

Voraussetzung für die Ausübung von Zugangsrechten nach dem Infrastrukturnutzungsvertrag ist die Genehmigung gemäß Punkt 1.1, die Sicherheitsbescheinigung (§§ 37 ff EisbG), die aufrechte Deckung der Haftpflicht (siehe unten Punkt 7) sowie der aufrechte Infrastrukturnutzungsvertrag. Die Voraussetzungen

sind vom EVU nachzuweisen und zu belegen (Punkt 3). Vor der Erbringung des Nachweises gemäß Punkt 3 ist das EVU nicht berechtigt, die Rechte aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag auszuüben.

2.2

Die von den GTB den EVU im Rahmen des Netzzugangs angebotene Eisenbahninfrastrukturnutzung und sonstigen Leistungen der GTB sowie die dafür zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen in der gültigen Fassung. Die Nutzung der von den GTB zur Verfügung gestellten Eisenbahninfrastruktur sowie die Inanspruchnahme der angebotenen sonstigen Leistungen ist nur im vertraglich vereinbarten Umfang, zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und nur im betriebsüblichen Ausmaß zulässig.

3 Nachweise, Unterlagen

3.1

Das EVU übergibt den GTB innerhalb einer von den GTB zu bestimmenden Frist sämtliche für die Ausübung der Rechte aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag (im Folgenden auch als Vertrag bezeichnet) erforderlichen Unterlagen (Genehmigung gemäß Punkt 1.1, die Sicherheitsbescheinigung gemäß §§ ff 37 EISB-G und die aufrechte Deckung der Haftpflicht) als Nachweis dafür, dass es die Voraussetzungen für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erfüllt.

3.2

Das EVU erklärt, dass es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Änderung der Genehmigungen gemäß Punkt 1.1 weder beantragt hat, noch dass eine solche zwischenzeitlich erfolgt ist und auch kein Widerrufsverfahren eingeleitet ist. Das EVU hat den GTB unverzüglich jede für den gegenständlichen Vertrag relevante Änderung hinsichtlich des Vorliegens der Ausübungsvoraussetzungen gemäß Punkt 2.1 oder den Widerruf der Genehmigungen mitzuteilen. Allfällige Schadenersatzansprüche der GTB bleiben dadurch unberührt.

3.3

Die geforderten Nachweise/Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

4. Übertragung von Rechten und Pflichten

4.1

Das EVU ist, ausgenommen Punkt 4.2 nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere natürliche oder juristische Personen zu übertragen. Zum Recht der GTB zur fristlosen Vertragsauflösung siehe Punkt 29.

4.2

Das EVU kann sich nach vorheriger Zustimmung der GTB zur Erbringung von Leistungen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen als Subunternehmer bedienen, sofern und insoweit dies von der Sicherheitsbescheinigung des EVU umfasst ist. Das EVU ist verpflichtet zur und verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Sicherheitsbescheinigung und des Vertrages. Über Verlangen der GTB ist das EVU zur Vorlage der mit dem Subunternehmer getroffenen Vereinbarung an die GTB verpflichtet. Die vorgenannte Vorlageverpflichtung ist eingeschränkt auf jene Vertragsbestimmungen(-teile), welche die Nutzung der von den GTB zur Verfügung gestellten Eisenbahninfrastruktur und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, insbesondere den Einsatz von Personal und Fahrbetriebsmittel regeln. Der Vertrag zwischen dem EVU und den GTB bleibt unberührt. Das EVU darf sich nur solcher Eisenbahnverkehrsunternehmen bedienen, die wirtschaftlich und technisch in der Lage sind, die Bedingungen dieses Vertrages einzuhalten. Für durch ein vom EVU beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen vorgenommenes Handeln oder Unterlassen haftet das EVU wie für eigenes. Zum Recht der SCHIG bzw der GTB zur fristlosen Vertragsauflösung siehe Punkt 29.

4.3

Dem EVU ist jeglicher Handel mit der (den) dem EVU zugewiesenen Fahrwegkapazität(en) untersagt, widrigenfalls die SCHIG bzw die GTB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt sind (siehe Punkt 29).

5 Personal

5.1

Das EVU ist verpflichtet, nur solches Personal einzusetzen, welches den Anforderungen entspricht, die sich aus den für die Erbringung der vorgesehenen Eisenbahnverkehrsleistung maßgeblichen Rechts- und sonstigen Vorschriften sowie Regelungen, insbesondere jenen für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnverkehrs und Eisenbahnbetriebes ergeben.

5.2

Das EVU hat, soweit die Sicherheitsbescheinigung diesbezüglich keine Angaben enthält, während der Vertragsdauer auf Verlangen der GTB jederzeit insbesondere nachzuweisen, dass das Personal

5.2.1

über die erforderlichen Orts- und Streckenkenntnisse sowie über die fachliche Eignung zur Erfüllung der Verpflichtungen des gegenständlichen Vertrages verfügt,

5.2.2

die Kenntnis der für die Strecken der GTB jeweils geltenden Vorschriften hat und diese beachtet,

5.2.3

die Betriebsprache (siehe Punkt 10) ausreichend beherrscht, um sowohl unter normalen Betriebsbedingungen als auch bei Störungen in der Betriebsabwicklung die Anwendung der Vorschriften in Wort und Schrift sowie einen Informationsaustausch zu ermöglichen.

6 Fahrbetriebsmittel

6.1

Das EVU ist verpflichtet, auf der zu nutzenden Eisenbahninfrastruktur nur Fahrbetriebsmittel (Fahrzeuge) einzusetzen, die von der zuständigen Stelle bei den GTB für den Verkehr zugelassen sind. Diese Zulassung muss inhaltlich zumindest der nach dem EISB-G idjgF vorgesehenen Bauartgenehmigung und Betriebsbewilligung entsprechen.

6.2

Das EVU stellt sicher, dass die Fahrbetriebsmittel während der gesamten Vertragsdauer den Anforderungen der Sicherheitsbescheinigung entsprechen. Andernfalls sind die GTB berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen. Allfällige Schadenersatzansprüche der GTB bleiben dadurch unberührt.

7. Versicherung

7.1

Rechtzeitig, in einer von den GTB zu bestimmenden Frist vor Inkrafttreten des Vertrages hat das EVU die aufrechte Deckung der Haftpflicht durch Vorlage einer Bestätigung seitens des jeweiligen Versicherers über Abschluss, Bestehen, Umfang und

Deckung einer dem Artikel 9 der EU-Richtlinie 95/18 idF EU-Richtlinie 2012/34 entsprechenden Versicherung nachzuweisen und diese in der jeweils erforderlichen Höhe während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Änderungen im Versicherungsvertrag oder in der Deckung sind den GTB durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers unverzüglich bekannt zu geben. Im Falle einer nach Vertragsabschluss eintretenden Unterdeckung oder Verlusts des Versicherungsschutzes ist unverzüglich eine ausreichende Deckung der Haftpflicht herbeizuführen. Allfällige Schadenersatzansprüche der GTB bleiben dadurch unberührt.

7.2

Das EVU ermächtigt die GTB ausdrücklich, vom Haftpflichtversicherer Auskünfte über den Versicherungsvertrag und über die Deckung der Risiken verlangen zu können. Des Weiteren sind die GTB berechtigt, in die Versicherungsunterlagen des EVU Einsicht zu nehmen.

7.3

Die GTB können vom Erfordernis des Nachweises der aufrechten Deckung der Haftpflicht durch den Haftpflichtversicherer absehen, wenn vom EVU die Deckung der Haftpflicht durch zumindest gleichwertige Vorkehrungen nachgewiesen wird. Diesbezüglich hat das rechtzeitig, in einer von den GTB zu bestimmenden Frist vor Inkrafttreten des Vertrages die aufrechte Deckung der Haftpflicht durch Vorlage geeigneter Unterlagen über Bestehen, Umfang und Deckung der entsprechenden gleichwertigen Vorkehrungen nachzuweisen und diese in der jeweils erforderlichen Höhe während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu halten. Änderungen, welche die gleichwertigen Vorkehrungen oder die Deckung betreffen sind den GTB durch Vorlage geeigneter Unterlagen unverzüglich bekannt zu geben. Im Falle einer nach Vertragsabschluss eintretenden Unterdeckung oder eines Wegfalls der gleichwertigen Vorkehrungen ist unverzüglich eine ausreichende Deckung der Haftpflicht herbeizuführen. Allfällige Schadenersatzansprüche der GTB bleiben dadurch unberührt.

7.4

Zum Recht der SCHIG bzw der GTB zur fristlosen Vertragsauflösung siehe Punkt 29.

8 Betriebsunterlagen

8.1

Die GTB stellen im Internet unter der Adresse www.gailtalbahn.at eine für jedermann abrufbare, in regelmäßigen Abständen aktualisierte Beschreibung sämtlicher Strecken des verfügbaren Netzes bereit. Die Beschreibung enthält für jede Strecke insbesondere folgende Informationen:

Höchstgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Zuggattung, Radsatzlast, Lichtraumprofil, Art der Elektrifizierung, Art des Signalsystems, Ortungsanlagen, Zugfunksystem, größte zulässige Zuglänge, größtes zulässiges Zuggewicht.

8.2

Die GTB händigen dem EVU spätestens einen Tag vor der Fahrt die Unterlagen, welche diese Informationen enthalten, sowie detaillierte Fahrplanunterlagen aus. Allfällige aktualisierte Fassungen der Fahrplanunterlagen werden dem EVU zeitgerecht übermittelt.

9 Betriebsvorschriften

9.1

Das Netz der GTB ist als Anschlussbahn ohne Eigenbetrieb, womit anstelle der Betriebsvorschriften vom EVU eine Bedienungsanweisung auf Basis der Nutzungsbedingungen zu erstellen ist.

9.2

Das EVU ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und andere natürliche oder juristische Personen, deren es sich im Zusammenhang mit der Eisenbahninfrastrukturnutzung bedient, vorab nachweislich mit der Bedienungsanweisung zu beteiilen und auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten.

10 Betriebssprache

Die auf dem Netz der GTB zu verwendende Sprache ist Deutsch.

11. Eisenbahninfrastrukturqualität

11.1

Die GTB stellen sicher, dass die Eisenbahninfrastrukturqualität unter normalen Betriebsbedingungen zur Erbringung der jeweils vertraglich vorgesehenen Eisenbahnverkehrsleistungen geeignet ist.

11.2

Dessen ungeachtet verfügen die GTB über das Recht, die Eisenbahninfrastrukturqualität, soweit dies notwendig ist, jedenfalls jedoch nicht willkürlich zu

11.2.1

verbessern,

11.2.2

oder zu verschlechtern,

11.2.3

sowie die diesbezüglichen technischen Standards zu ändern.

Wenn eine solche Änderung während der Geltungsdauer des Vertrages erfolgt, sind die GTB verpflichtet, die negativen Auswirkungen auf das EVU, insbesondere durch die Maßnahmen gemäß Punkt 13, soweit als wirtschaftlich vertretbar, zu minimieren. Allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des EVUs bleiben dadurch unberührt.

11.3

Stellt das EVU besondere, über die bestehende Eisenbahninfrastrukturqualität hinausgehende Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Ausstattung des Fahrweges oder einen verkürzten Durchführungszeitraum für die Ausführung diesbezüglicher Arbeiten, so ist insbesondere über Ausführung, Umfang, Dauer und Finanzierung eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Die GTB sind berechtigt, den Vertragsabschluss abzulehnen, dies jedenfalls jedoch nicht willkürlich.

12. Informations- und Meldepflichten

12.1

Soweit in den Betriebsvorschriften nicht abweichende Informations- und Meldepflichten vorgesehen sind, hat das EVU den GTB rechtzeitig - das ist bei grenzüberschreitenden Zügen zwei Stunden vor Ankunft im Grenzeintrittsbahnhof, bei nationalen Zügen vor Abfahrt des Zuges - Nachstehendes zu melden:

12.1.1

Zusammensetzung des Zuges (Triebfahrzeugreihe, Länge, Gewicht, Wagennummern und -anzahl, Bremsausmaß),

12.1.2

Besonderheiten wie nicht RIC/RIV-fähige Fahrzeuge, gefährliche Güter im Sinne des RID, besondere, das Fahrzeug oder seine Beladung betreffende Beschränkungen,

12.1.3

verspätungsrelevante Faktoren (z.B. Motorausfälle bei Triebfahrzeugen),

12.1.4

andere, gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung notwendige Angaben.

12.2

Das EVU stellt sicher, dass in jedem Zug Zugpersonal vorhanden ist, das Informationen der GTB entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, insbesondere betriebliche, auf die jeweilige Eisenbahnverkehrsleistung bezogene Entscheidungen im Namen des EVU zu treffen.

12.3

Nach Maßgabe der den GTB zur Verfügung stehenden Ressourcen teilen die GTB dem EVU auf Anfrage die Position seines Zuges mit. Die diesbezüglichen Ansprechstellen, die Informationsmittel und die möglichen Informationszeitpunkte ergeben sich aus der Zugtrassenvereinbarung.

12.4

Im Falle von umweltgefährdenden Einwirkungen (Immissionen, Emissionen, Kontaminationen u. dgl.) oder bestehen sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb (Explosions-, Brandgefahr, usw.), hat das EVU unverzüglich die gemäß Betriebsvorschriften bestimmte Betriebsstelle der GTB zu verständigen. Diese Meldung

und allfällige von den GTB nach den Betriebsvorschriften oder allgemeinen Rechtsvorschriften zu treffende Maßnahmen lassen die Verantwortung des EVU für die sofortige Einleitung von Maßnahmen und die ihm obliegenden Verpflichtungen (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörden und der Feuerwehr) unberührt.

13. Recht der GTB, während der Laufzeit des Vertrages Arbeiten am Fahrweg vorzunehmen

13.1

Die GTB haben das Recht, an ihrer Eisenbahninfrastruktur sämtliche im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Ausbau der Eisenbahninfrastruktur stehenden Arbeiten oder Maßnahmen durchzuführen.

13.2

Über länger im Voraus geplante Arbeiten sowie daraus resultierende Maßnahmen (wie Umleitungen, Schienenersatzverkehre) verständigen die GTB das EVU möglichst sechs Monate, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn der Arbeiten oder Maßnahmen; über alle sonstigen Arbeiten oder Maßnahmen informieren die GTB das EVU ehestmöglich nach Bekanntwerden des Erfordernisses.

13.3

Die GTB haben die Arbeiten oder Maßnahmen so auszuführen, dass die Auswirkungen auf die Eisenbahnverkehrsleistungen des EVU möglichst gering gehalten werden können.

13.4

Durch die Arbeiten an der Eisenbahninfrastruktur entstehende Störungen in der Betriebsabwicklung berechtigen das EVU nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, das EVU beweist, dass der Schaden durch die GTB bzw. ihre Erfüllungsgehilfen (§1313a ABGB) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

14. Prüfungs- und Weisungsrechte

14.1

Die GTB sind berechtigt, jederzeit und an jedem Ort zu überprüfen, ob das EVU die vertraglichen Eisenbahnverkehrsleistungen unter Einhaltung der Betriebsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Unversehrtheit der Eisenbahninfrastruktur, erbringt. Die GTB haben das Recht, sich jederzeit aus begründetem Anlass von der Art der Dienstausübung und der Dienstfähigkeit der mit der Durchführung des Verkehrs betrauten Mitarbeiter des EVU zu überzeugen. Die GTB können weiters prüfen, ob das

EVU seine vertraglichen Rechte und Pflichten bezüglich der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur einhält.

14.2

Zum Zwecke der Ausübung der vorstehenden Rechte hat das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der GTB das Recht, dem Personal des EVU betriebliche Anweisungen zu erteilen, und das Recht auf Zugang zu den Fahrzeugen, Anlagen und Einrichtungen des EVU sowie zur Einsicht in die Beförderungspapiere, soweit dieser Zugang oder die Einsichtnahme zur Überprüfung notwendig ist. Die GTB sind bei Unfällen oder bei vermutetem Verstoß gegen die Betriebsvorschriften unter anderem dazu berechtigt, Aufzeichnungen der Registriereinrichtungen der Triebfahrzeuge (z.B. Geschwindigkeitsstreifen) abzunehmen und/oder zu kopieren. Erfolgen diese Aufzeichnungen ADV-unterstützt, sind den GTB, sofern dies nicht bereits im Zuge der Erteilung der Sicherheitsbescheinigung erfolgt ist, die für eine Datenauswertung erforderlichen Programme zur Verfügung zu stellen.

14.3

Die in den Punkten 14.1 und 14.2 angeführten Rechte der GTB gelten insbesondere auch bei eingetretenen Schäden an Eisenbahninfrastrukturanlagen (Gleiskörper, Sicherungsanlagen, Oberleitungen, etc).

14.4

Die vorstehenden Regelungen lassen die Befugnisse insbesondere staatlicher Stellen sowie die Verantwortung des EVU unberührt.

15 Störungen in der Betriebsabwicklung

Zwischen dem EVU und den GTB besteht bei drohenden oder eingetretenen Störungen in der Betriebsabwicklung eine gegenseitige und unverzügliche Informationspflicht, insbesondere bei jenen Störungen, die zu Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse (Verspätungen, etc.) führen können sowie über jeden drohenden oder eingetretenen Schaden, der sich auf die Sicherheit und Ordnung, die Pünktlichkeit, den korrekten Ablauf der Eisenbahnverkehrsleistungen, die Unversehrtheit der Eisenbahninfrastruktur oder die Umwelt, andere Nutzer oder Dritte auswirken könnte.

16. Verkehrssteuerung mit dem Ziel, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren

16.1

Die GTB sind bestrebt, Abweichungen von den vereinbarten Zugtrassen so gering wie möglich zu halten.

16.2

Die GTB setzen bei Störungen in der Betriebsabwicklung alles daran, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren. Hierzu können die GTB, nach Möglichkeit nach Rücksprache mit dem EVU, insbesondere Züge verlangsamen oder beschleunigen oder ihnen eine andere als die ursprünglich vereinbarte Zugtrasse zuteilen.

17. Freimachen der Eisenbahninfrastruktur

17.1

Das EVU hat die benutzte Eisenbahninfrastruktur, fristgerecht zum Ende der vereinbarten Nutzungsdauer freizumachen.

17.2

Kommt das EVU seiner Verpflichtung gemäß Punkt 17.1 nicht nach, sind die GTB, insbesondere bei durch Fahrzeug- gebrechen (Triebfahrzeugschäden, etc) verursachten Störungen in der Betriebsabwicklung, berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur auf Kosten und Gefahr des EVU zu räumen oder räumen zu lassen.

17.3

Darüber hinaus wirkt das EVU, dem Zugtrassen auf der betreffenden Eisenbahninfrastruktur zugewiesen sind, auf Verlangen der GTB an der Beseitigung einer eingetretenen Störung in der Betriebsabwicklung, im Sinne des § 66 EisbG mit.

17.4

Die GTB haben ein umfassendes Dispositions- und Anweisungsrecht. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Punkt 14 gilt entsprechend.

18 Grundsätze der Haftung

Soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie einschlägige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG), des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), und des Unternehmensgesetzbuch (UGB), nicht entgegenstehen, gelten für die Haftung der Vertragsparteien die nachstehenden Bestimmungen (Punkte 19 bis 27).

19 Haftung der GTB

19.1

Die GTB haften für

19.1.1

Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit),

19.1.2

Sachschäden (Zerstörung oder Beschädigung beweglicher und unbeweglicher Sachen).

19.1.3

Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass das EVU Entschädigungen gemäß nationalem oder internationalem Eisenbahntransportrecht zu leisten hat,

die dem EVU oder seinen Hilfspersonen durch den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur während der Nutzung verursacht worden sind.

19.2

Die GTB sind von dieser Haftung befreit

19.2.1

bei Personen- und Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass das EVU Entschädigungen gemäß EKHG, Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtesgesetz und den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) zu leisten hat,

- wenn der Unfall durch außerhalb des Betriebes liegende Umstände verursacht worden ist und die GTB diese Umstände nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnten,
- soweit der Unfall auf ein Verschulden des Geschädigten zurückzuführen ist,
- wenn der Unfall auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und die GTB dieses Verhalten nicht vermeiden und dessen Folgen nicht abwenden konnten;

19.2.2

bei Sachschäden und Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass das EVU Entschädigungen gemäß Eisenbahn- Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz und den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) zu leisten hat, wenn der Schaden durch ein Verschulden des EVU, durch eine von den GTB nicht schuldhaft verursachte Anweisung des EVU oder durch Umstände verursacht worden ist, die die GTB nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnten.

20. Haftung des EVU

20.1

Das EVU haftet für

20.1.1

Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit),

20.1.2

Sachschäden (Zerstörung oder Beschädigung beweglicher und unbeweglicher Sachen), die den GTB oder ihren Hilfspersonen durch das EVU, durch die von ihm verwendeten Fahrbetriebsmittel oder durch von ihm beförderte Personen oder Güter während der Dauer der Nutzung verursacht worden sind.

20.2

Das EVU ist von dieser Haftung befreit

20.2.1

bei Personenschäden

- wenn der Unfall durch außerhalb des Betriebes liegende Umstände verursacht worden ist und das EVU diese Umstände nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte,
- soweit der Unfall auf ein Verschulden des Geschädigten zurückzuführen ist,
- wenn der Unfall auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und das EVU dieses Verhalten nicht vermeiden und dessen Folgen nicht abwenden konnte;

20.2.2

bei Sachschäden, wenn der Schaden durch ein Verschulden der GTB, eine vom EVU nicht schuldhaft verursachte Anweisung der GTB oder Umstände verursacht worden ist, die das EVU nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte.

21 Zusammenwirken von Ursachen

21.1

Haben Ursachen, die von den GTB zu vertreten sind, und Ursachen, die vom EVU zu vertreten sind, zusammen- gewirkt, so haftet jede Vertragspartei nur in dem Umfang, in dem der von ihr gemäß Punkt 19 oder 20 zu vertretende Umstand zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, trägt jede Vertragspartei den Schaden, den sie erlitten hat, selbst.

21.2

Punkt 21.1 gilt sinngemäß, wenn Ursachen, die von den GTB zu vertreten sind, und Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU zu vertreten sind, welche dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzen.

21.3

Bei Schäden gemäß Punkt 20 gilt Punkt 21.1 Satz 1 sinngemäß, wenn Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU zu vertreten sind, welche dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzen. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, haften die EVU den GTB zu gleichen Teilen.

21.4

Bei unbekanntem Schadensverursacher gilt Punkt 21.1 Satz 2 sinngemäß.

22 Haftung bei Schäden Dritter

22.1

Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur durch die Vertragsparteien Dritte geschädigt, so gelten - ausgenommen für Schäden gemäß Punkt 19.1.3 - im Verhältnis der beiden Vertragspartner die nachstehenden Bestimmungen:

22.1.1

Es haftet der Vertragspartner, der die Ursache zu vertreten hat.

22.1.2

Haben Ursachen, die von den GTB zu vertreten sind, und Ursachen, die vom EVU zu vertreten sind, zusammengewirkt, so haftet im Innenverhältnis jede Vertragspartei dem Dritten nur in dem Umfang, in dem der von ihr gemäß Punkt 19 oder 20 zu vertretende Umstand zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

22.1.3

Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, haften die Vertragsparteien im Innenverhältnis zu gleichen Teilen.

22.1.4

Die Punkte 22.1.1 bis 22.1.3 gelten im Innenverhältnis sinngemäß, wenn Ursachen, die von den GTB zu vertreten sind, und Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU zu vertreten sind, welche dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzen.

22.1.5

Bei unbekanntem Schadensverursacher gilt Punkt 22.1.3 sinngemäß.

23 Haftung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der Vertragspartner haften nicht weiter als diese selbst. Dem geschädigten Vertragspartner haften die Mitarbeiter des anderen Vertragspartners nicht. Diese Bestimmungen gelten soweit, als Ihnen nicht zwingendes Recht entgegensteht.

24 Gehilfenhaftung

Bedient sich einer der Vertragspartner zur Durchführung seiner Tätigkeiten Hilfspersonen, so haftet er wie für sein eigenes Verschulden (§ 1313a ABGB).

25 Umwelthaftung

Das EVU haftet im Zusammenhang mit der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur für die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und hält die GTB frei sowie schad- und klaglos. Sind die GTB zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU, wenn auch unverschuldet, verursacht worden sind, so hat das EVU die den GTB entstandenen Kosten und sonstigen Aufwendungen zu ersetzen. Allfällige Schadenersatzansprüche der GTB bleiben unberührt.

26 Umweltgefährdende Einwirkungen

26.1

Kommt es zu umweltgefährdenden Einwirkungen (Immissionen, Emissionen, Kontaminationen etc) oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat das EVU unverzüglich die gemäß Betriebsvorschriften bestimmte Betriebsstelle der GTB zu verständigen.

26.2

Diese Meldung und allfällige von den GTB nach den Betriebsvorschriften oder allgemeinen Rechtsvorschriften zu treffenden Maßnahmen lassen die Verantwortung des EVU für die sofortige Einleitung von Maßnahmen und die ihm obliegenden Verpflichtungen (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörden und der Feuerwehr) unberührt.

27. Inanspruchnahme durch Dritte

Im Falle der Inanspruchnahme eines im Innenverhältnis nicht haftenden Vertragspartners durch einen Dritten, ist der im Innenverhältnis Haftende hiervon zu informieren. Dieser hält den anderen Partner frei sowie schad- und klaglos.

28 Betreten von Anlagen der GTB

Die GTB erteilen in dem Ausmaß, wie dies zur Durchführung der Eisenbahnverkehrsleistungen durch das EVU notwendig ist, ihre grundsätzliche Zustimmung zum Betreten ihrer Eisenbahninfrastrukturanlagen durch die Mitarbeiter des EVU und durch Dritte, die im Sinne des Punktes 4 rechtmäßig beauftragt sind. Hierbei sind insbesondere die einen Teil der Betriebsvorschriften bildenden Sicherheitsbestimmungen der GTB und die eisenbahnrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

29 Beendigung des Vertrages

29.1

Unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches sind Vertragspartner mit der SCHIG berechtigt, aus wichtigen Gründen und insbesondere aus den nachstehend angeführten Gründen den Vertrag mittels Brief fristlos aufzulösen:

29.1.1

bei groben Verstößen gegen grundlegende Bestimmungen des Infrastrukturnutzungsvertrages, insbesondere gegen die AGB,

29.1.2

wenn das EVU die ihm gemäß Infrastrukturnutzungsvertrag zustehenden Rechte und Pflichten entgegen Punkt 4.1 oder 4.3 ohne vorherige Zustimmung der GTB auf eine andere natürliche oder juristische Person überträgt oder der Vorlageverpflichtung gemäß Punkt 4.2 nicht nachkommt;

29.1.3

Wenn das EVU die erforderlichen Voraussetzungen für den Zugang zu der von den GTB zur Verfügung gestellten Eisenbahninfrastruktur nicht mehr erfüllt, insbesondere die Sicherheitsbescheinigung oder die Genehmigung nicht mehr vorliegen oder eine Unter- oder Nichtdeckung des Versicherungsrisikos eingetreten ist;

29.1.4

wenn die für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen notwendigen, in der Sicherheitsbescheinigung festgelegten Sicherheitsstandards der Fahrbetriebsmittel des EVU oder einer durch das EVU beauftragten anderen natürlichen oder juristischen Person weggefallen sind,

29.1.5

wenn die Verlässlichkeit im Sinne von Punkt 5 des Personals des EVU oder eines durch das EVU beauftragten anderen natürlichen oder juristischen Person während der Vertragsdauer weggefallen ist.

29.2

Die SCHIG ist berechtigt, dem EVU zugewiesene Zugtrassen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch eine einseitige, schriftliche und empfangsbedürftige Erklärung jederzeit ganz oder teilweise zu entziehen, wenn das EVU innerhalb der letzten drei Monate vor der Entziehung sein Zugangsrecht auf diesen Zugtrassen auf Grund von Umständen, die es zu vertreten hat, nicht ausgeübt hat (§ 60 EISbG).

29.3

Die SCHIG behält sich das Recht vor, mit EVU, deren Infrastrukturnutzungsverträge gemäß den Punkten 29.1 oder 29.2 aufgelöst wurden, erst nach sorgfältiger Überprüfung der Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit weitere Verträge über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur abzuschließen.

30 Weitergabe von Daten des EVU

30.1

Unabhängig von bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen erteilt das EVU seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine der SCHIG bzw. den GTB bekannt gegebenen Daten von der SCHIG bzw. den GTB selbst erfasst und zweckentsprechend verwendet werden und diese Unterlagen oder einzelne Daten an Versicherer zwecks Überprüfung oder Beurteilung des Versicherungsrisikos sowie an Behörden weitergegeben werden können, soweit das EVU im Einzelfall bei Bekanntgabe der Daten oder Übergabe der Unterlagen nicht berechnete wirtschaftliche Interessen, die einer derartigen Weitergabe entgegenstehen, nachgewiesen hat.

30.2

Bei auf andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen übergehenden Zügen erteilt das EVU seine Zustimmung, dass seine der SCHIG bzw. den GTB gemäß Punkt 12 bekannt gegebenen Daten von der SCHIG bzw. den GTB an die betreffenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen weitergegeben werden können, soweit das EVU im Einzelfall bei Bekanntgabe der Daten oder Übergabe der Unterlagen nicht berechnete wirtschaftliche Interessen, die einer derartigen Weitergabe entgegen stehen, nachgewiesen hat.

31 Geheimhaltung

31.1

Unbeschadet Punkt 30 verpflichten sich die Vertragspartner zur Geheimhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erlangten Informationen, Daten und Unterlagen, sofern der jeweilige Vertragspartner den anderen Vertragspartner nicht im Einzelfall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

31.2

Überdies verpflichten sich die Vertragspartner bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht für den Fall, dass es sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter bedient, diese Verschwiegenheitsverpflichtungen auch diesen Dritten zu überbinden. Insbesondere verpflichten sich die

Vertragspartner zur Beachtung des § 15 Datenschutzgesetz 2000 in der jeweils geltenden Fassung.

32 Besondere Geschäftsbedingungen

Beansprucht das EVU zwecks Zugang zur Eisenbahninfrastruktur auch Leistungen oder Anlagen des Bereichs Absatz der GTB, so gelten hiefür ausschließlich dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen, soweit in diesen nichts anderes bestimmt ist.

33 Änderung der AGB

Die GTB verständigen das EVU von Änderungen dieser AGB schriftlich. In dieser Verständigung weisen die GTB ausdrücklich darauf hin, dass die Änderungen als vereinbart gelten, wenn das EVU nicht binnen vier (4) Wochen schriftlich widerspricht.

34 Rechnungslegung, Reservierung

34.1

Die Rechnungslegung durch die GTB an das EVU erfolgt nach den Bestimmungen der Zugtrassenvereinbarung.

34.2

Begehrt ein EVU im Zuge des Netzfahrplanerstellungsverfahrens die Zuweisung von Zugtrassen, so sind die GTB berechtigt für jene Zugtrassen, die das EVU begehrt hat, für deren Inanspruchnahme aber auf Grund von Umständen, die nur das EVU selbst zu vertreten hat, keine Zuweisung zustande gekommen ist, Kosten in angemessener Höhe für die Reservierung dieser Zugtrassen zu verlangen.

35 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug hat das EVU ab dem, dem Fälligkeitstag folgenden Tag an Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (veröffentlicht durch die Österreichische Nationalbank) und für jede schriftliche Mahnung einen Betrag in der Höhe von € 12,-- als pauschalisierte Mahnkosten zu bezahlen.

36 Aufrechnungsbefugnis

Das EVU kann gegen Forderungen der GTB nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich direkt aus dem Nutzungsverhältnis ergeben.

37 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragsparteien angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

38 Zurückbehaltungsrecht

Dem EVU steht hinsichtlich vertraglich geschuldeter Zahlungen kein wie immer auch geartetes Zurückbehaltungsrecht zu.

39 Geltendes Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen den GTB und dem/den EVU ist – soweit nicht besondere Zuständigkeiten oder Rechtsschutzsysteme vorgesehen sind – das jeweils sachlich zuständige Gericht in Hermagor.